

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 156/96

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t und
K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s und den
ehrenamtlichen Richter H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Mai 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Feststellung, daß die bei ihm vorliegenden Beschwerden im Schulter-/Armbereich links als Folgen von Unfällen vom 30. August 1966, 20. Dezember 1976, 27. September 1980 und/oder 31. Januar 1988 seien, und auf Gewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von mindestens 20 vH, "hilfsweise als Stützrente nach einer MdE um 10 vH", ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 28. August 1990; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 9. Dezember 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. Mai 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Berufung des Klägers sei unzulässig, soweit sie die Feststellung von Unfallfolgen und Entschädigungsleistungen aus den drei Unfällen aus den Jahren 1966, 1976 und 1980 betreffe. Diese drei Vorfälle seien im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht mehr Gegenstand des Klageverfahrens gewesen. Die Einbeziehung in das Berufungsverfahren im Wege der Klageänderung sei unzulässig (§ 99 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Beklagte habe der Klageänderung nicht zugestimmt; sie sei auch nicht sachdienlich. Im übrigen sei die Berufung unbegründet. Die Folgen des Wegeunfalls vom 31. Januar 1988 bedingten nicht einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 10 vH.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Die geltend gemachten Verfahrensmängel liegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer rügt, das LSG habe eine Einbeziehung von Unfallentschädigungsansprüchen aus den Vorunfällen aus den Jahren 1966, 1976 und 1980 in das Berufungsverfahren im Wege der Klageänderung nach § 99 Abs 1 SGG verfahrensfehlerhaft als unzulässig angesehen. Diese Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Nach § 99 Abs 1 SGG ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten - hier die Beklagte - einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Dabei entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, ob die Klageänderung sachdienlich ist (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, § 99 RdNr 11 mwN). Das Revisionsgericht kann die - negative - Entscheidung der Vorinstanz nur daraufhin nachprüfen, ob der Tatsachengericht den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit erkannt hat und damit die Grenzen seines Ermessens überschritten hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 242o mwN ua unter Hinweis auf den unveröffentlichten Beschluß des Senats vom 3. Juni 1959 - 2 RU 91/57).

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist hier nicht ersichtlich, daß das LSG den Begriff der Sachdienlichkeit verkannt hat. Dazu hat es im angefochtenen Urteil festgestellt, daß hinsichtlich der drei Vorunfälle ein Verwaltungsverfahren nicht stattgefunden



habe, das nach § 78 Abs 1 Satz 1 SGG Klagevoraussetzung sei, und dessen Fehlen für das SG allein schon hätte Veranlassung gewesen sein müssen, auf eine Beschränkung des Klageantrags hinzuweisen, zumal im Laufe des Klageverfahrens notwendige Sachverhaltsermittlungen der Beklagten nicht durchgeführt worden seien und demgemäß aus prozeßökonomischen Gründen eine Aussetzung des Klageverfahrens bis zur Nachholung des Verwaltungsverfahrens nicht in Betracht gekommen sei. Gleiches gelte für das Berufungsverfahren. Davon abgesehen hat das LSG darauf hingewiesen, daß der Kläger durch die Ablehnung der Klageänderung einen Rechtsverlust ohnehin nicht erleide, zumal die Beklagte sich pflichtgemäß dazu bereit erklärt habe, den Kläger insoweit nach Durchführung von Ermittlungen zu bescheiden. Dem Kläger bleibe somit im Gegenteil eine weitere Tatsacheninstanz erhalten.

Der Beschwerdeführer rügt ferner, das LSG habe verfahrensfehlerhaft seinem in der mündlichen Verhandlung am 7. Mai 1996 gestellten Hilfsantrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über die drei vorgenannten Vorunfälle in den Jahren 1966 bis 1980 nicht stattgegeben. Auch diese Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, auf welche verfahrensrechtliche Vorschrift er eine Verpflichtung des LSG, das Verfahren auszusetzen, "bis die Beklagte - unter Verwendung der bislang erstellten Gutachten - auch über die drei genannten Vorunfälle in den Jahren 1966 bis 1980 Ermittlung durchgeführt und entschieden hat", stützt. Einen derartigen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht unter diesen Umständen zur Aussetzung verpflichten würde, gibt es auch nicht. Dies gilt um so mehr, als das LSG im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG hier festgestellt hat, daß aus dem Wegeunfall vom 31. Januar 1988 keine meßbare MdE von mindestens 10 vH zurückgeblieben ist, so daß für das LSG überhaupt kein Anlaß bestand, hinsichtlich der angegebenen drei Vorfälle weitere Ermittlungen durchzuführen und zu diesem Zweck den Rechtsstreit, wie vom Kläger begehrt, auszusetzen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

